



*Für Menschen.  
Für Münster.*

**Konzept  
Schulbegleitung**

---



# **Schulbegleitung bei der Caritas Münster**

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 3  |
| 2. Die Caritas Münster.....  | 3  |
| 3. Die Schulbegleitung.....  | 3  |
| 4. Beantragung, Bewilligung und Start der Schulbegleitung.....         | 7  |
| 5. Zusammenarbeit aller Beteiligten .....                              | 7  |
| 6. Poolsystem an Grundschulen .....                                    | 9  |
| 7. Kindeswohl und Kinderschutz.....                                    | 9  |
| Anhang A Qualifikation der Schulbegleiter:innen nach Bedarfslage ..... | 10 |

## **1. Einleitung**

Schulbegleitung, als Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung, gibt es in Deutschland seit den 1980er Jahren, zunächst hauptsächlich eingesetzt in den heutigen Förderschulen. Seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 1990 und den Bemühungen, ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen, haben die Schulbegleitungen an allen Schulsystemen deutlich zugenommen.

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention besagt, dass jedes Kind die gleichen Rechte hat. Laut Artikel 23 hat jedes Kind mit einer Beeinträchtigung das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit es aktiv am Leben teilnehmen kann. In Artikel 28 ist unter anderem verankert, dass Kinder das Recht haben, zu lernen.

Dieser gesetzliche Anspruch ist in den Sozialgesetzbüchern (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) verankert. Die Anträge, von den Erziehungsberechtigten gestellt, werden vom Jugendamt oder vom Sozialamt individuell geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Die Bewilligung wird anschließend an die Eltern und an den beauftragten Träger weitergeleitet.

Dieses Konzept beinhaltet u.a. eine Profil- und Tätigkeitsbeschreibung der Schulbegleitung, beschreibt die rechtliche Grundlage und die aktuelle Vorgehensweise von der Beantragung bis zur Bewilligung einer Schulbegleitung.

## **2. Die Caritas Münster**

Die Caritas Münster unterstützt, berät, pflegt und fördert mit über 2.000 haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in 40 Einrichtungen und Diensten.

Das Leitbild der Caritas Münster formuliert unseren Zugang zu den Menschen eindeutig: „Unser Anliegen ist das Wohlergehen der Menschen, materiell, körperlich, geistig und seelisch. Wir stärken die Selbsthilfekräfte der Menschen, fördern ihre Selbstständigkeit, achten und sichern ihre Würde und Selbstbestimmung. (...) Wir nehmen jeden Menschen in seiner Einmaligkeit an, achten und berücksichtigen Unterschiede in Religion, Nationalität, Geschlecht, Alter und Ethnie sowie körperlichen und geistigen Besonderheiten, unabhängig von sozialer Stellung und politischer Anschauung. (...)“

An unserem Leitbild kann die Unterstützung von Kindern im Rahmen einer Schulbegleitung gut abgeleitet werden: Kinder, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht selbständig im Schulalltag zurechtkommen, erhalten durch die Schulbegleitung die Form der Unterstützung, die sie benötigen, mit so vielen selbstständigen Anteilen wie möglich. Sie werden bestärkt in ihrer Person und partizipativ sowie transparent in den Prozess einbezogen.

Die Abteilung Schulnahe Jugendhilfe der Caritas Münster besteht aus den Bereichen Förderinseln, Schulbegleitung, Schulsozialarbeit, Offene Ganztagsbetreuung mit Ferienbetreuung und Jugendhilfe an einem Intensivpädagogischen Lernort, der Kompass-Schule Münster. Ziel ist, die Jugendhilfemaßnahmen an einer Schule durch einen Träger zu bündeln. Durch die enge Vernetzung aller Mitarbeitenden in der Abteilung sind auch übergreifende Hilfen gut zu koordinieren.

Die Caritas Münster arbeitet im Bereich der Schulbegleitung ausschließlich an den Schulen, an denen sie auch die Offene Ganztagsbetreuung übernommen hat.

Darüber hinaus bietet die Caritas Münster weitere Hilfen im Bereich der Jugendhilfe aber auch weiterer Leistungen des SGB.

## **3. Die Schulbegleitung**

### **3.1 Begriffsbestimmung und rechtliche Grundlagen**

Neben der Bezeichnung Schulbegleitung finden sich auch Begriffe wie Integrationskraft, Integrationshilfe, Schulassistent, Integrationsassistent und Individualbegleitung. Die Caritas

Münster hat sich auf den Begriff Schulbegleitung geeinigt, da dieser das individuelle und dynamische Tätigkeitsfeld am neutralsten beschreibt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII verankert. Es dient als Instrument, um die Rechte der Kinder und Jugendlichen durch Leistungen wahrzunehmen und umzusetzen.

Nach Artikel 7 Abs. 1 GG hat Deutschland einen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. In den Landesverfassungen aller Bundesländer ist das Recht jedes Kindes auf Bildung und Erziehung verankert. In den jeweiligen Schulgesetzen werden diese Rechte weiter aufgeführt. So soll die Schule den Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Anforderungen die erforderlichen Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten sowie Werterhaltung vermitteln. Sie soll die Schüler:innen dabei unterstützen, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und selbständig Entscheidungen zu treffen. Sie sollen befähigt werden, Verantwortung zum einen für ihr Handeln und zum anderen für das Gemeinwohl, die Natur und Umwelt zu übernehmen.

Aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen (inklusive Schulsystem mit integrativem Unterricht nach UN-Behindertenrechtskonvention) ist es vielen Schulen nicht immer möglich, auf die Individualität bzw. die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen einzugehen. Hier ermöglicht der Einsatz von Schulbegleitungen den Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf den Besuch der Schule und damit den Zugang zu Bildung.

Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Ist das Kind von einer seelischen Beeinträchtigung betroffen oder bedroht, ist das Jugendamt als Kostenträger gemäß §35a SGB VIII zuständig.

Bei einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung liegt die Zuständigkeit beim Sozialamt als Kostenträger. Seit 2020 wurden die im §54 SGB XII enthaltenen Leistungen für Schüler:innen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Bereich der Eingliederungshilfen in das neue Kapitel SGB IX Teilhabe an Bildung überführt. Das Kapitel soll den Zugang zu Bildung sichern. §75 SGB IX beschreibt die möglichen Hilfebedarfe zur Teilhabe an Bildung, die Leistungsansprüche werden im §112 SGB IX umfasst, die Schulbegleitung ist im §112 Abs. 1 SGB IX verankert.

Eine klinische Diagnose entscheidet, welcher Kostenträger zuständig ist.

### **3.2 Aufgaben und Ziele**

Eine Schulbegleitung ist eine Person, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Schulalltag begleitet und unterstützt. Diese Unterstützung richtet sich an Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung bedroht oder betroffen sind. Der Schulalltag beinhaltet den Unterricht, die Pausenzeiten und je nach Bedarf auch die Begleitung in den Offenen Ganztage. Darüber hinaus wird die Begleitung nach Absprache auch für Klassenfahrten, Ausflüge und Veranstaltungen berücksichtigt.

Eine Schulbegleitung kommt erst dann zum Einsatz, wenn die Schule ihre Ressourcen ausgeschöpft hat und weiterer individueller Unterstützungsbedarf vorhanden ist.

Die Aufgabe einer Schulbegleitung ist es, die soziale Teilhabe und Partizipation am schulischen Alltag zu ermöglichen. Die genauen Aufgaben bestimmen hierbei immer die individuellen Situationen der Kinder und Jugendlichen, die Rahmenbedingungen der Schulen und die momentane Lernsituation. Die Schulbegleitung unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit. Sie hat den Auftrag so zu unterstützen, dass sie am Ende nicht mehr „gebraucht“ wird. Dabei stehen das Wohl und das gemeinsame Entscheiden mit dem Kind immer im Vordergrund.

Die Arbeit einer Schulbegleitung befindet sich im Spannungsfeld schulischer Vorgaben, relevanter Gesetzgebungen, den Wünschen der Eltern und dem Willen der Kinder sowie den eigenen Zielen als begleitende und unterstützende Kraft.

**Das maßgebliche Ziel einer Schulbegleitung ist immer, die größtmögliche Selbständigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen zu erreichen.**

Weitere Ziele der Schulbegleitung sind:

- Den Besuch der gewünschten und geeigneten Schule zu ermöglichen und Schulabbrüche zu vermeiden
- Die Teilhabe am schulischen Leben und an der Klassengemeinschaft zu ermöglichen
- Die Selbstorganisation und Eigenständigkeit fördern
- Lehrkräfte, Mitschüler:innen und Eltern dabei unterstützen, die schulische Integration zu verwirklichen

Viele Schüler:innen mit einer Schulbegleitung erhalten weitere Unterstützungsleistungen innerhalb der Schulzeit aber auch therapeutische, medizinische oder (heil-)pädagogische Leistungen im außerschulischen Bereich. Eine Schulbegleitung kann diese Leistungen miteinander vernetzen, um Synergieeffekte zu erreichen und eine Überforderung des Kindes bzw. des Jugendlichen zu vermeiden.

Neben der Begleitung des Kindes bzw. Jugendlichen nimmt die Schulbegleitung an Fachgesprächen, Förderplangesprächen und Hilfeplangesprächen teil. Sie steht im Austausch mit den Erziehungsberechtigten und Fachkräften innerhalb sowie außerhalb der Schule, wenn dies gewünscht ist und sorgt für einen angemessenen Wissens- und Handlungstransfer der am Prozess beteiligten Personen.

Die Schulbegleitung nimmt an trägerinternen Teamtreffen teil und bestenfalls auch an schulinternen Treffen zwischen Klassenleitung, Sonderpädagogik und/oder Schulsozialarbeit.

Die Schulbegleitung schreibt jährlich einen Trägerbericht, der an den Zielen, die im Hilfeplangespräch festgehalten wurden, anschließt.

Die Schulbegleitung hat einen Schutzauftrag und eine Fürsorgepflicht.

### **3.3 Leistungsumfang**

Die Schulbegleitung unterstützt und begleitet je nach den Bedarfen des Kindes bzw. Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, im Unterricht, in den Pausen, im Offenen Ganztag der Schule, bei beweglichen Ferientagen und pädagogischen Tagen sowie in der Ferienbetreuung (im Offenen Ganztag der Schule), bei schulischen Veranstaltungen und auf Klassenfahrten. Die Bedarfe werden in einem individuellen Hilfeplanprozess festgelegt.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

#### **Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags:**

Hilfen und Anleitung bei der Körperpflege, der Mobilität, beim Raumwechsel, bei den Pausenzeiten, beim Umgang mit Unterrichtsmaterial, bei der Orientierung.

#### **Unterstützung im Unterricht:**

Strukturierungshilfen, Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung, Ermöglichen eines individuellen Lerntempos mit angemessenen Ruhepausen

#### **Unterstützung bei der Kommunikation:**

Förderung der verbalen Kommunikation und wenn nötig, Nutzen und Erlernen von nonverbalen Kommunikationssystemen wie beispielsweise UK-Gebärden.

#### **Psychoziale Unterstützung:**

Hilfen und Anleitung im sozialen Umgang mit Mitschüler:innen und Lehrkräften, Unterstützung und Begleitung in Krisensituationen, Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenständigkeit.

#### **Unterstützung des Schulsystems:**

Schulbegleitungen informieren zum angemessenen Umgang mit der jeweiligen Beeinträchtigung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Sie haben im Blick, was die Mitschüler:innen und die Mitarbeitenden im Schulsystem benötigen, um die Beeinträchtigung zu verstehen und zu akzeptieren. Schulbegleitungen ersetzen dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

### **3.4 Qualifikation der Schulbegleitung**

Die Kostenträger entscheiden neben der Bewilligung für eine Schulbegleitung auch über die Qualifikation der einzustellenden Person (siehe Anhang A). Sie ist abhängig vom Bedarf des leistungsberechtigten Kindes bzw. Jugendlichen. Gemeinsam mit dem Kind und dem/den Erziehungsberechtigten bespricht die Fachberatung der Caritas Münster, über welche Erfahrungen die Schulbegleitung ebenso verfügen sollte.

Da es keine klaren beruflichen Standards der Schulbegleitung gibt, können Menschen mit und ohne pädagogischen bzw. sozialen Beruf als Schulbegleitung arbeiten. In der Regel haben Schulbegleitungen mindestens pädagogische Erfahrungen.

Schulbegleitungen werden unterschieden in:

#### **Fachkräfte -**

Personen mit einer pädagogischen bzw. sozialen Ausbildung z.B. als Erzieher:in, Ergotherapeut:in, Heilerziehungspfleger:in) oder Personen mit einem sozialen bzw. pädagogischen Studium z.B. als Sozialpädagoge:in, Heilpädagoge:in, Lehrer:in, Psycholog:in).

#### **Qualifizierte Unterstützungskräfte -**

Personen mit einer zweijährigen sozialen bzw. pädagogischen Ausbildung z.B. als Kinderpfleger:in, Sozialhelfer:in, Integrationsfachkraft oder Student:innen, die eine bestimmte Anzahl an Creditpoints im sozialen bzw. pädagogischen Studium bereits erlangt haben.

#### **Unterstützungskräfte -**

Personen aus anderen Berufsfeldern, Berufsanfänger:innen, Student:innen. Unterstützungskräfte werden in den Grundlagen der Schulbegleitung, des Kinderschutzes und der Gewaltprävention eingearbeitet.

Alle Schulbegleitungen sind motiviert und engagiert, verfügen über die bedarfsgerechte Qualifikation und besitzen Einfühlungsvermögen. Sie sind teamfähig und können mit unterschiedlichen sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten wie beispielsweise Empathie, Geduld, Ausdauer, Belastbarkeit, Ruhe, bestimmte Hobbys/ Erfahrungen im Einstellungsverfahren überzeugen.

### **3.5 Fortbildung, Weiterbildung, Ausbildung der Schulbegleitung**

Die Caritas Münster hat sich zur Aufgabe gemacht, besonders Unterstützungskräften die Grundlagen der Schulbegleitung und eine pädagogische Grundhaltung zu vermitteln.

Am Anfang des Schuljahres findet eine verpflichtende zweiteilige Ersts Schulung statt, die diese Themen behandelt. Alle Schulbegleitungen können zudem individuelle Einzelgespräche mit der Fachaufsicht (siehe auch Kapitel 3.6) wahrnehmen.

Es werden weiterhin regelmäßig Fortbildungen zu spezifischen Themen angeboten.

Die Caritas Münster bietet die Möglichkeit der PIA- und Erzieher:innenausbildung an. Zudem können Student\*innen aus dem pädagogischen Bereich neben dem Studium als Schulbegleitung arbeiten.

### **3.6 Fachaufsicht, Fachberatung und Qualitätssicherung**

Die Schulbegleitungen der Caritas Münster werden von einer Fachberatung begleitet. Neben den Gesprächsangeboten für die Schulbegleitungen fallen weitere Aufgaben an:

- Regelmäßige Gespräche mit allen Beteiligten (Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Kostenträger etc.)
- Regelung der Einsatzplanung (Vertretungssituationen, Klassenfahrten etc.)
- Personalakquise und Personalführung (Mitarbeitendengespräche)
- Fortbildungsangebote
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

- Netzwerk- und Gremienarbeit
- Krisenintervention
- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Trägers
- Qualitätsmanagement

Die Fachaufsicht bzw. Fachberatung ist zuständig für den reibungslosen Verfahrensablauf.

Darüber hinaus kann die Caritas Münster weitergehende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Eltern, Bezugspersonen und Lehrkräfte vermitteln.

## **4. Beantragung, Bewilligung und Start der Schulbegleitung**

### **4.1 Die Beantragung**

Da es sich um einen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen handelt, stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe. Dieser wird zu den jeweils zuständigen Kostenträgern geschickt. Der Kostenträger fordert neben dem Antrag der Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Stellungnahme an, welche die Beeinträchtigung oder Bedrohung einer solchen bestätigt. Um den Bedarf erheben zu können, wird von der Schule ebenso eine Stellungnahme gefordert. Das jeweilige Amt lädt die Erziehungsberechtigten und das Kind ein, hospitiert in der Schule und prüft anhand der Unterlagen, ob ein Rechtsanspruch vorliegt.

Oft ist es das System Schule, das mit den Erziehungsberechtigten ins Gespräch geht, wenn eine Schulbegleitung als Unterstützung für das Kind hilfreich sein kann. Neben der Schulsozialarbeit bietet auch die Fachberatung der Caritas Münster an, Eltern bei Fragen zu diesem Thema zu beraten.

### **4.2 Die Bewilligung**

Nachdem der Leistungsträger eine Schulbegleitung genehmigt hat, leitet dieser die Bewilligung an die Eltern und den Leistungserbringer z.B. die Caritas Münster, weiter.

Dabei wird der Umfang, die Dauer sowie die Qualität der Schulbegleitung (Unterstützungskraft oder Fachkraft) vom Kostenträger (Jugendamt, Sozialamt) ermittelt, der am Bedarf des Kindes gemessen wird. In der Regel wird die Begleitung für ein Schuljahr genehmigt. Zum Ende des Schuljahres findet ein Hilfeplangespräch statt, welches dann entscheidet, ob und/oder wie die Hilfen weitergeführt werden.

Liegt der Caritas Münster eine Bewilligung vor, finden zunächst Elterngespräche und Gespräche mit dem Schulpersonal statt, um in Erfahrung zu bringen, was die Schulbegleitung an Kenntnissen mitbringen sollte. Der Bewilligung ist zu entnehmen, ob es sich um eine Fachkraft oder um eine Unterstützungskraft handeln sollte. Nach der Ausschreibung und den Bewerbungsgesprächen finden Hospitationstermine statt: Die potenzielle Schulbegleitung besucht das Kind im Schulsystem und lernt die Eltern kennen. Wenn alle Beteiligten sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen können, stellt die Caritas Münster die Schulbegleitung ein.

### **4.3 Start der Schulbegleitung**

Es ist selten der Fall, dass eine Schulbegleitung auf die kommenden Aufgaben perfekt vorbereitet werden kann. Um diesen Schritt so gut als möglich vorbereiten zu können, werden vor dem Start der Schulbegleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal individuelle Aufgaben geklärt, Absprachen getroffen und Erwartungshaltungen klar definiert, die anschließend der neuen Schulbegleitung transparent dargelegt werden. Die neue Zusammenarbeit benötigt Zeit und wird von der Fachberatung sowie von der Schule begleitet.

## **5. Zusammenarbeit aller Beteiligten**

Da viele Akteure rund um das Kind agieren, ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr wichtig für eine passgenaue Hilfe für das Kind. Die Fachberatung sorgt dafür, dass die Zusammenarbeit aller Beteiligten reibungslos und transparent verläuft.

So gestaltet sich die Zusammenarbeit der Schulbegleitung mit...

**...der Caritas Münster:**

Die Caritas Münster begrüßt die neue Schulbegleitung mit einer Informationsmappe, in der sie alle wichtigen Daten zum Arbeitsplatz findet. Es liegt in der Verantwortung der Fachberatung, die Schulbegleitung über den Hilfebedarf des Kindes aufzuklären und den Kontakt zu den Eltern und dem Schulpersonal herzustellen. Die Fachberatung ist bei Fragen und Herausforderungen Ansprechpartner für die Schulbegleitung und die Mitarbeitenden im Schulsystem.

**...der Schule:**

Zu Beginn der Schulbegleitung findet ein Gespräch zwischen der Klassenleitung bzw. Gruppenleitung (Offener Ganzttag) und der Schulbegleitung statt, das sich an festgelegten Themen orientiert. Hier werden die konkrete Zusammenarbeit und Erwartungshaltungen geklärt.

Die Lehrkraft ist organisatorisch sowie didaktisch der Schulbegleitung gegenüber weisungsbefugt. Die Lehrkraft unterrichtet und erzieht alle Kinder, sie allein gestaltet den Unterricht für die Klasse. Die Schulbegleitung beobachtet, begleitet und fördert die ihr anvertrauten Kinder und ist Ansprechpartner\*in für eben diese nach innen sowie auch nach außen. Pädagogisch ebenso wie methodisch sollten sich die Lehrkraft und die Schulbegleitung austauschen können und der Schulbegleitung sollten Entscheidungskompetenzen zugeschrieben werden. Um die Stigmatisierung der einzelnen Kinder zu vermeiden und das selbständige Arbeiten der Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf zu fördern, kann die Schulbegleitung jedoch auch in den Unterricht mit einbezogen werden und eine allgemeine assistierende Rolle übernehmen.

Förderlich für eine gute und transparente Zusammenarbeit ist auch die Teilnahme der Schulbegleitung an Gesprächen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.

Auch die Gruppenleitung im Offenen Ganzttag ist organisatorisch der Schulbegleitung gegenüber weisungsbefugt. Sie erzieht die Kinder und gestaltet den Nachmittag, die Schulbegleitung beobachtet, begleitet und fördert auch hier die ihr anvertrauten Kinder und ist Ansprechpartner:in für diese. Auch die Gruppenleitung sollte sich mit der Schulbegleitung pädagogisch und methodisch austauschen können. Und auch im Nachmittag ist es vorteilhaft, der Schulbegleitung Entscheidungskompetenzen zuzuschreiben, die Schulbegleitung in die Gruppe mit einzubeziehen und ihr eine assistierende Rolle zu gewähren.

Die Einsicht in die Schulakte ist nicht notwendig. Es sollten jedoch alle Informationen, die für eine gute Arbeit notwendig sind, mit der Schulbegleitung geteilt werden. Die Schulbegleitung unterliegt der Schweigepflicht.

Die Aufsichtspflicht haben die Klassenleitungen bzw. die Fachlehrenden im Klassenraum ebenso wie auf dem Pausenhof (§10 Abs.2 der Allgemeinen Dienstordnung für Schulen). Dies gilt auch für die jeweiligen Gruppenleitungen des Offenen Ganztages. Die Schulbegleitung kann eine Teilaufsicht übernehmen, die das zu betreuende Kind betrifft. Dies ist eine stellvertretende Rolle, die rechtliche Verantwortung bleibt bei der Lehrkraft/ Gruppenleitung. Der Schulbegleitung obliegt eine Fürsorgepflicht.

**...den Erziehungsberechtigten:**

Für Eltern ist es oft sehr belastend, eine Schulbegleitung für ihr Kind zu beantragen. Das Bewilligungsverfahren ist auf die Defizite des eigenen Kindes ausgelegt, ihre Teilhabefähigkeit wird beurteilt. Die Vorstellungen, Anliegen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind uns sehr wichtig und wir legen großen Wert auf eine positive, wertschätzend und transparent gestaltete Zusammenarbeit. Die Fachberatung steht von Anfang an im Austausch mit den Erziehungsberechtigten, um gemeinsam eine geeignete Schulbegleitung zu finden. Die Schulbegleitung spricht mit den Eltern individuell ab, wie sie im Kontakt sein wollen.

**...den Kostenträgern:**

Diese erfolgt nicht direkt durch die Schulbegleitung, sondern über die Fachberatung der Caritas Münster. Die Caritas Münster steht den Kostenträgern bei Fragen oder zum Austausch zur Verfügung.

Wesentliche Änderungen bezüglich des Bedarfes werden frühzeitig angezeigt und miteinander kommuniziert.

## **6. Poolsystem an Grundschulen**

Ein sogenanntes Poolmodell an einer Schule umzusetzen bedeutet, dass ein festes Team an Schulbegleitungen sich im Sinne der Schüler:innen mit Herausforderungen gegenseitig unterstützt. Die Schulbegleitungen werden bedarfsgerecht eingesetzt. Sie unterstützen zwar weiterhin die ihnen anvertrauten Kinder mit Unterstützungsbedarf individuell, aber um Stigmatisierungen und Abhängigkeiten zu vermeiden, sowie die erlangte Selbständigkeit/Eigenständigkeit des Kindes zu unterstützen, arbeitet die Schulbegleitung klassenübergreifend immer dort, wo ihre Unterstützung gerade benötigt wird, um weitere Bedarfe zu decken. Sollten Schüler:innen weiterhin eine engmaschige Betreuung benötigen, wird dies auch weiterhin gewährleistet.

Diese flexiblere Gestaltung der Betreuung im Schulsystem bedeutet für den Kostenträger sowie für den Leistungsträger eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Zudem können wir langfristig mit einem festen Team von Schulbegleiter:innen zusammenarbeiten und so unsere Fachlichkeit sichern.

Die Grundschulen, in denen die Caritas Münster als Träger arbeitet, sowie die Caritas Münster verfolgen das Ziel, ein Poolsystem umzusetzen.

## **7. Kindeswohl und Kinderschutz**

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß §1 SGB VIII der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die öffentliche Jugendhilfe und die von ihr beauftragten Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund des Wächteramts des Staates dazu verpflichtet, das körperliche und psychische Wohl des von ihm betreuten Kindes bzw. Jugendlichen zu schützen. Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht dann, wenn durch das Handeln oder das Nicht-Handeln einer dritten Person das Wohlergehen des Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Caritas Münster verfügt über ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zur Sicherung eines grenzachtenden Umgangs und setzt alle Prozessschritte der Vereinbarung, die die Stadt Münster zur Sicherung des Kindeswohls mit Münsters Grundschulen getroffen hat, um.

Wenn es zu Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung kommt, werden gemeinsam mit der Schule in einem multiprofessionellen Gremium (§ 42 Schulgesetz NRW) die Fakten zusammengetragen, das Wohl des betroffenen Kindes eingeschätzt und darüber beraten, welche Schritte folgen. Trägerintern wird eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten und der Kommunale Sozialdienst werden wie vorgesehen einbezogen und beteiligt.

Alle Mitarbeitenden der Caritas Münster besuchen im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts eine Fortbildung zum Thema "Prävention sexueller Gewalt".

Der Caritas Münster stellt sicher, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt oder vermittelt (vgl. § 72a SGB VIII).

### **Ansprechpartner:innen:**

Abteilungsleitung Christina Kleinfenn      0251/53009-360  
christina.kleinfenn@caritas-ms.de

Bereichsleitung Nicole Jona                      0251/53009-349  
nicole.jona@caritas-ms.de

Bereichsleitung Martina Wiegers              0251/53009-349  
martina.wiegers@caritas-ms.de

**Anhang A Qualifikation der Schulbegleitung nach Bedarfslage**

| <b>Bedarfslagen</b>   | <b>Tätigkeitsfeld</b>                 | <b>Qualifizierung</b>   | <b>Beispiel</b>  |
|---|---------------------------------------|---|--|
| Assistenzbedarf bei der Gewährleistung von Mobilität  | begleitend                            | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen                             | Hilfen bei der Überwindung von baulichen Barrieren   |
| Unterstützungsbedarf bei der Versorgung der eigenen Person  | begleitend                            | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen                             | Kleiderwechsel/ Nahrungsaufnahme   |
| Assistenzbedarf bei der Orientierung in der Schule, um Selbst- oder Fremdgefährdung zu vermeiden  | begleitend                            | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen                             | Weglauftendenz   |
| Assistenzkraft bei der Kommunikation/ Unterstützter Kommunikation   | begleitend/<br>aktiv<br>unterstützend | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/<br>qualifiziertes Personal | Unterstützungssysteme wie Gebärden/<br>Piktogramme anwenden/ Einweisung in elektronischer Talker       |
| Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld   | begleitend/<br>aktiv<br>unterstützend | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/<br>qualifiziertes Personal | Unterstützung und Begleitung im sozialen Kontext der Lerngruppe/ Klasse. Interaktionsanlässe schaffen. |
| Unterstützungsbedarf im Bereich Grundpflege   | begleitend/<br>aktiv<br>unterstützend | Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/<br>qualifiziertes Personal | Hilfestellung bei Toilettengängen und Fragen der Hygiene   |
| Assistenzbedarf aufgrund fehlender sozialer Kompetenzen, fehlender Ausdauer und Geduld sowie hoher Ablenkungsbereitschaft   | Aktiv<br>unterstützend                | Qualifiziertes Personal/<br>speziell qualifiziertes Personal          | Motivationsanreize geben, Lernumgebung ablenkungsarm gestalten   |
| Unterstützungsbedarf zur Vermeidung von Gefahren, die sich durch ausgeprägt herausforderndes Verhalten ergeben  | aktiv<br>unterstützend/<br>gestaltend | Qualifiziertes Personal/<br>speziell qualifiziertes Personal          | Deeskalierende und haltgebende Begleitung  |
| Unterstützungsbedarf/<br>umfassender<br>Unterstützungsbedarf aufgrund einer ausgeprägten Bindungsschwäche, z.B. bei starker emotionaler Labilität mit depressiven Symptomen   | Aktiv<br>unterstützend/<br>gestaltend | Qualifiziertes Personal   | Unterstützung bei starken Kontaktschwierigkeiten   |
| Strukturierungsbedarf aufgrund psychisch bedingter Symptome (Autismus-Spektrum-Störung)   | Aktiv<br>unterstützend/<br>gestaltend | Qualifiziertes Personal   | Tagesabläufe durch Rituale strukturieren und Orientierung geben  |
| Unterstützungsbedarf zur Impulskontrollregulation sowie bei starken verbalen und körperlichen Aggressionsdurchbrüchen gegen sich und andere bei geringer Frustrationstoleranz | Aktiv<br>unterstützend/<br>gestaltend | Qualifiziertes Personal/<br>speziell qualifiziertes Personal          | Deeskalierende und haltgebende Begleitung  |
| Unterstützungsbedarf zum Abbau von deutlichen Rückzugs- und Verweigerungstendenzen sowie von passiv und aktiv verfestigter Schulverweigerung                                  | gestaltend                            | Qualifiziertes Personal/<br>speziell qualifiziertes Personal          | Haltgebende Begleitung und Beachtung der individuellen Lernbiographie und des sozialen Kontextes       |

Tabelle aus: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2015). Schulbegleitung.  
[www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier\\_2015-11\\_Schulbegleitung.pdf](http://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_2015-11_Schulbegleitung.pdf), Seite 16f.W